

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 4. Januar 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Hartmann in Groß-Strehliß den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Groß-Strehliß, den 1. Januar 1907.

Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1906 durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar 1907 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar 1907 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 8. Januar 1907 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1906.

Der Minister des Innern.

Unterschrift.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (I. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gef. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318), wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweinepeste und der Schweinepest, Krankheiten, die in Dänemark, Schweden und Norwegen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrschen, für das preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem 20. Dezember 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die von den einzelnen Regierungs-Präsidenten über die Einfuhr von lebenden Schweinen und von Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und den §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 15. Dezember 1906.

Der königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Arnim.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die bisher in Kraft befindlichen Verbote der Einfuhr von Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen hierdurch aufgehoben sind, während das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus den vorgenannten Ländern weiter fortbesteht.

Oppeln, den 18. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. J. W. Jürgensen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 13 Ziffer 1a der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 21. Mai 1900 wird dahin abgeändert, daß für Fahrräder, mit Ausschluß der Motorräder, die Erteilung von Radfahrkarten auf unbeschränkte Zeit erfolgen darf. Die Pflicht der Erneuerung

der Karten bleibt jedoch für den Fall bestehen, daß die ausgestellten Karten unbrauchbar geworden sind.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 17. November 1906.

Der Oberpräsident. gez. Graf von Jedlich und Trübschler.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts., betreffend die Reichstagswahl, (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 50) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß ich für die am 25. Januar 1907 vorzunehmenden Reichstagsneuwahlen, sowie für die sich hierbei etwa als nötig ergebenden engeren (sogenannten Stichwahlen) und Nachwahlen in Gemäßheit des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, 28. April 1903 zu Wahlkommissaren ernannt habe:

im III. Wahlkreise

bestehend aus den Kreisen Cosel und Groß-Strehlitz, den königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat von Alten in Groß-Strehlitz,

Oppeln, den 21. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. Holtz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ich mache hierbei die Ortsbehörden wiederholt darauf aufmerksam, daß das Original der Wählerliste in der Zeit vom 28. Dezember 1906 bis einschließlich 4. Januar 1907 auszuliegen hat.

Die aus Versehen der Aufstellung der Wählerliste nicht aufgenommenen, sowie die nachträglich zugezogenen Wahlberechtigten Personen sind unter der Aufschrift **Nachtrag** unter weiterlaufender Nummer nachzutragen.

Die Gründe der Nachtragung, sowie die in den Wählerlisten vorgenommenen Berichtigungen und Streichungen sind in Spalte „Bemerkung“ bei den betreffenden Personen event. nach hier eingeholter Entscheidung kurz niederzuschreiben, mit Datum, wenn dies geschieht, sowie mit Unterschrift des Gemeindevorstandes resp. Ortsvorstehers zu versehen, z. B. „Nr. 4 noch nicht 25 Jahre alt“ oder „ist in Konkurs, daher gestrichen am . ten“ oder „übergegangen, daher nachgetragen am . ten“, oder „hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen.“

Die erforderlichen Fälle in vorstehender Weise zu berichtenden beiden Exemplare der Wählerliste sind sodann am 15. Januar 1907 (d. i. am 22. Tage nach Beginn der Auslegung in der in meiner Kreisblattverfügung vom 14. Dezember d. J. — Extraablage zu Stück 50 — angegebenen Weise gehörig abzuschließen.

Jede weitere Aufnahme in die Wählerliste nach diesem **Abschlußvermerk** ist **jodann unzulässig**.

Gemäß § 5 des Reglements ist hierauf das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken vom Orts- bzw. Gemeindevorstande sorgfältig aufzubewahren, während das zweite Exemplar dem Wahlvorsteher bestimmt am 19. Januar 1907 gegen Empfangsbekundigung zuzustellen ist.

Für die Wahlvorsteher wird demnach weitere Instruction ergehen, auch werden denselben die erforderlichen Formulare zu den Wahlprotokollen zugehen.

Groß-Strehlitz, den 31. Dezember 1906.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises eruche bezw. veranlasse ich, die Militärpflichtigen gemäß § 57 d. r. deutschen Wehordnung vom 22. November 1888 zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle unter Androhung der nach § 25 Nr. 11 vorgesehener Strafen aufzufordern und die Stammrollen durch Nachtragung der zugesagten pflichtunfähigen Personen zu ergänzen. Auswärts geborene Militärpflichtige haben den Geburtschein, Militärpflichtige der älteren Jahrgänge, welche bereits gemustert sind, den Lösungsscheine vorzulegen. Diese Scheine sind den Stammrollen der Jahrgänge 1885, 1886 und 1887 beizufügen.

Sollten Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so müssen auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden. Gleichzeitig mit der Stammrolle sind auch die vorgeschriebenen Verleislisten für die oben bezeichneten Jahrgänge in dreifachen Exemplaren bis zum 15. Februar 1907 an mich einzureichen. Mannschaften älterer Jahrgänge sind nur dann in die Verleislisten mit aufzunehmen, wenn dieselben zur Stelle sind. Die Aufnahme der Namen in die Verleislisten hat in der Reihenfolge der Nummern des betreffenden Jahrganges, mit der niedrigsten Nummer beginnend, zu erfolgen. Die Rekrutierungsstammrollen sind soweit dies noch nicht geschieht mit einem ersten Umschlag zu versehen.

Die Spalte 5 a, b und c sowie 6 a und b sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgefügter Form p. (polnisch) p. u. d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geschehen.

Den Stammrollen der oben bezeichneten Jahrgänge sind beizufügen:

Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen aber noch nicht gelisteten Militärpflichtigen.

Atteste für Gemütskrante, Blödsinnige, Krüppel usw. Kann ein Kreisargtatte nicht vorgelegt werden, so ist die Bescheinigung vom Guts-, Gemeinde- oder Ortsvorsteher anzuerzigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehordnung beizubringen.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisungen entsprechend zu ergänzen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann pferdebesitzig ist.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Mutter 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit zugänglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Schanzen-, Hafen- und Kanalarbeiten usw.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Auch bei Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bädergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und bei Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Schaafzucht-, Hafens-, Kanalarbeiten usw.).

3. Hiernach ist bei der Ausfüllung der Rekrutierungsstammrollen des Jahres 1907 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1905 und 1906 nachträglich zu prüfen, und soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 46 ad 7 a der deutschen Verordnung vom 22. November 1888 den Guts- und Gemeindevorstehern einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahrganges 1890, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks alsbald zu übersenden. Die Ortsbehörden müssen jetzt im Besitz der Auszüge der Jahrgänge 1888, 1889 und 1890 sein.

Ferner werden die Herren Standesbeamten ersucht, gemäß § 46 ad 7 b der deutschen Verordnung für jeden Verstorbenen einen Auszug aus dem Sterberegister des Kalenderjahres 1906 bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen an mich einzureichen. In der letzten Spalte des Auszuges ist das Geburtsdatum, Tag, Monat und Jahr anzugeben.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

Nachdem bei einem in Kalinow, Kreis Groß-Strehlitz geordneten Hunde die Tollwut amtlich festgestellt worden ist, ordne ich gemäß § 20 der Anordnung vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/L. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortsschaften Kalinow, Kalinowitz, Kiewitz, Pożnowitz, Schminischow und Koszminow bis zum 31. März 1907 an die stette gelegt werden und, daß diejenigen Hunde, die von dem toten Hunden gebissen worden, oder mit denselben in Berührung gekommen sind, sofort getötet werden.

Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus den gefährdeten Ortsschaften nicht ausgeführt werden.

Sollten Hunde der obigen Anordnung zuwider dennoch frei umherlaufend betroffen werden, so hat deren Tötung sofort stattzufinden.

Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Ortspolizeibehörden der obigen Ortsschaften ersuche ich, für die genaue Ausführung vorkommender Anordnung Sorge zu tragen und eine besondere Aufmerksamkeit den Maulkörben zuzuwenden, da dieselben in vielen Fällen derartig hergerichtet sind, daß sie ihren Zweck keineswegs erfüllen.

Groß-Strehlitz, 31. Dezember 1906.

Die Magistrate Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Verordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben anzufertigen und zweifach einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Erlaß-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Erlaß-Kommission ohne weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Erlaßgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Erlaßgeschäft bzw. Ober-Erlaßgeschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Heer nur dann reklamiert werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt und die Kreisangehörigen auf die sie betreffenden Nachteile bei veräuntem oder veripäpeter Anbringung der Reklamationen aufmerksam zu machen. Die Fragen in der Reklamationsverhandlung sind durch die Ortsbehörden zu beantworten.

Im Interesse der Gemeinden müssen die Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

Groß-Strehlitz den 2. Januar 1907.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die Nachweisungen von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude gemäß § 13 des Reglements anzufertigen und einzureichen. Formulare sind in der Hübnerschen Druckerei hier selbst vorrätig. Negativanzeigen sind nicht zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

Das von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz herausgegebene Flugblatt Nr. 38 enthält eine Belehrung über den Brand des Hafers und seine Bekämpfung.

Das Flugblatt wird von der genannten Anstalt an Behörden, Körperschaften und Vereine, sowie in einzelnen Abzügen auch an Privatpersonen unentgeltlich geliefert.

Groß-Strehlitz, den 31. Dezember 1906.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, bis zum 25. Januar 1907 eine Nachweisung der im Jahre 1906 auf Grund des § 44a Absatz 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung — Amtsblatt pro 1899 Stück 48 Seite 352 Nr. 1078 — erteilten Legitimationskarten nach unten stehenden Schema einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.
 Schema: 1. Laufende Nr. 2. Der Ausstellung Tag, Monat, Jahr. 3. Des Empfängers Name und Wohnort. 4. Bezeichnung der Geschäftsherrn.
 Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblätterverfügung vom 23. Mai 1903 — Stück 22 — erinnere ich die Ortspolizeibehörden an die Einreichung der bereits fällig gewordenen Veränderungsnachweisung der Laubstammen. Die Zulassung etwa erforderlicher Fragebogen ist bei mir zu beantragen.
 Groß-Strehlitz, den 30. Dezember 1906.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises veranlasse ich anzuzeigen, wieviel Quittungskarten zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1906 zur Ausgabe gelangt sind.
 Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
 von Alten.**

Die gegen den Müller Franz Skaptur aus Lechnitz unter dem 7. Februar 1906 erlassene Trunkenboldserklärung wird hierdurch vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs aufgehoben.
 Lechnitz, den 22. Dezember 1906.

Die Polizei-Verwaltung. Troska.

An einem dem Fleischer Franz Kosmalla in Lechnitz gehörigen Schweine sind Backsteinblattern festgestellt worden.
 Lechnitz, den 31. Dezember 1906.

Die Polizei-Verwaltung. Troska.

Auf dem Terrain der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Actien-Gesellschaft in Zawadzki sind zur Vertilgung von Raubzogen Gistbroden gelegt.
 Zawadzki, den 2. Januar 1907.

Der Amtsvorsteher. Esser.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundlücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit einreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen angesetzt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
 Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldschein 4½ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fallen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

S t e c k b r i e f .

Gegen den Erbschafts-Reservisten — Hofgänger — Josef Džuba geboren am 17. 7. 1870 in Laband Kreis Gleiwitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungschaft wegen Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstfachen verhängt. Es wird erlucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.
 Gleiwitz, den 29. Dezember 1906. Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Beilage

zu Stück 1 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 4. Januar 1907.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per 100			
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 18. Dezember 1906.	Höchster	17 50	15 40	16 50	14 50	19 50	22 50	30 50	4 --	3 80	21 00	2 40	4 20						
	Niedrigster	15 60	14 00	13 50	13 50	17 50	19 50	26 50	3 80	3 60	19 00	2 20	4 00						
Hietz am 28. Dezember 1906.	Höchster	-- --	-- --	-- --	-- --	14 00	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	2 60	4 00						
	Niedrigster	-- --	-- --	-- --	13 80	-- --	-- --	-- --	3 20	-- --	-- --	2 40	3 60						
Leisnig am 7. November 1906.	Höchster	17 50	15 50	16 00	14 20	-- --	-- --	-- --	4 80	4 --	21 --	2 70	4 40						
	Niedrigster	15 50	14 --	13 00	12 20	-- --	-- --	-- --	3 80	3 60	18 --	2 40	3 60						

Anzeigen

Krieger-Verein.

General-Versammlung

am
Freitag, den 11. Januar 1907
abends 8 Uhr im Vereinslokal „Kaiserhof.“
Tages-Ordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einziehen der Vereinsbeiträge.
2. Rechnungsbericht über das Vereinsjahr 1906.
3. Bericht der Kassenrevisionskommission.
4. Bekanntgabe des Voranschlags für 07.
5. Beschlusfassung über Erhöhung der Beitragssätze oder Verabreichung des Zerbekandes.
6. Ernennung eines Ehrenmitgliedes.
7. Nennobal für 3 statutenmäßig ausstehende Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand.

Tagegelder-Kassen-Verein für Geschworene.

Landgerichts-Bezirk Döbeln.

In der am **Montag, den 14. Januar 1907** abends 8 Uhr in **Botz Hotel** stattfindenden

Generalversammlung

werden die geehrten Mitglieder ergebene eingeladen. Tagesordnung: Rechnungslegung -- Festlegung des Jahresbeitrages sowie Diätenjahres an einberufenen Mitglieder.
Anträge.

Rosenberg O.S., den 29. Dezember 06.

Der Vorstand.

Niessel. Janius. Kreichmer. Goy.
Botz. Kallstet.

Dominium Comorno

Kreis Hotel verkauft jeden **Dienstag** und **Freitag** Strohh. Centner eine Mark.

Verdingung.

Auf Grund der vom Herrn Minister des Innern vorgeschriebenen neuen Bedingungen für die Bewerbung und Lieferung von Wirtschaftsbedürfnissen soll die Lieferung derselben für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 im Wege der öffentlichen Ausschreibung gruppenweise verdingen werden.

Angebote, welche nicht sämtliche in einer Gruppe aufgeführten Gegenstände enthalten, sind ungültig.

Gruppe I.

1400 kg Hafergrüße,
20 „ feine Graupen,
25 „ Todennudeln,
35 „ Hirse.

Gruppe II a.

5000 kg Erbsen.

Gruppe II b.

1200 kg Bohnen.

Gruppe II c.

2500 kg Linsen.

Gruppe III.

2500 kg Reis,
4500 „ Salz,
40 „ Kümmel,
90 „ Pfeffer,
10 „ Lorbeerblätter,
1000 l Essig,
28 kg Gewürz,
1100 „ Zichorie.

Gruppe IV.

2400 kg Hundefleisch,
1400 „ Schweinefleisch,
1600 „ Speck, geräuchert,
1300 „ Rindenerkalb,
2200 „ Schweineschmalz.

Gruppe V.

40 000 kg Kartoffeln (in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1907 zu liefern).

Gruppe VIII.

270 kg Sternseife,
250 „ Schmierseife,
17 000 Bogen Schrenzpapier.

Besondere Angebote.

1100 kg Staffee,
19 000 Stück Heringe,
1900 kg Käse.

Portofreie Angebote, welche die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde liegen, unterwirft, sind mit der Aufschrift:

Angebot auf Wirtschaftsbedürfnisse

bis zum 1. Februar 1907 vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Angebote erfolgt, nebst den in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Proben an die unterzeichnete Direktion einzureichen.

Die Bedingungen für die Bewerbung und die Lieferung können in dem Amtszimmer des Dekonomie-Inspektors der Strafanstalt eingesehen, oder auch gegen Einsendung von „fünfzig Pfennig“ in Briefmarken bezogen werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1907.

Königliche Strafanstalts-Direktion.

Ich habe den Gemeindevorsteher **Johann Bizon** von hier durch verschiedene unangenehme Bemerkungen in der Wohnung des Ortsverwalters **Wycisk** schwer beleidigt. Ich widerrufe diese Behauptungen, leiste Abbitte und warne jeden vor Verleumdung.

Scharnstein, den 27. Dezember 1906.

Franz Dreja,

Bauer.

! Husten!

Wer diesen nicht beachtet, vermindert sich am eigenen Leibe!

Kaiser's Brust-Caramellen

Feinschmeckendes Malz-Extrakt.
Hiermit reproduziert und empfohlen
gegen Husten, Keuchhusten, Catarrh,
Verkehltheit und Nervenleiden
5120 nos. best. Zeugnisse bes.
weisen das sie halten,
was sie versprechen.

Packnet 25, Doze 50 Pfg. bei
E. G. F. Schreyers Erben, Progerie
in Groß-Strehlitz.
Jakob Wrenke in Ujeß,
Max Hausdorf in Gogolin.

Achtung!

Wer Visitenkarten, Verlobungs-
Anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
oder sonstige Drucksachen braucht
wende sich an

G. Hübner, Buchdruckerei
Gross-Strehlitz

Bekanntmachung.

In unserer Gasanstalt wird Gask zum Preise von 1 Mark für den
Centner abgegeben. Zahlung ist vorher an die Kammereikasse zu leisten.
Groß-Strehlitz, den 20. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Mießner's Thee

der beliebteste und verbreitetste, zu Originalpreisen bei
Franz Freyhöfer, Delikatessengeschäft. Fernsprecher 22.

Lanolin- Seife

mit dem Pfeilring.

Rein, mild, neutral, eine Fettseife ersten Ranges.
Preis 25 Pfg.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

Charlottenburg, Salauer 16.
Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die
Marke „Pfeilring“.



MARKE PFEILRING.

Palmin
Feinstes Pflanzenfett
zum Kochen,
braten u. backen

Kontobücher, Strazzen in allen Miniaturen,

Eureka-Geschäftsbücher,

Briefordner und Ersatzmappen, Falzmappen, Schnellhefter,

Kopierbücher, Kopierblätter, Kopierpressen, Briefkörbchen,

Locher, sowie alle Kontor-Utensilien

empfiehlt die Papierhandlung von

G. Hübner.